

Historische Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben

Erstes Rundfunk-Urteil (1961):

- **Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern:** Bund: fernmeldetechnische Kompetenz, Länder: gesetzgeberische Kompetenz
- Rundfunk ist **nicht nur „Medium“ sondern eminenter „Faktor“** der öffentlichen Meinungsbildung. => bestimmte Vorkehrungen, um Freiheit des Rundfunks zu gewährleisten, z.B. Organisationform (staatsfrei, Repräsentanz aller gesellschaftlicher Gruppen)
- Weitere Vorkehrung: verbindliche **Leitsätze für den Inhalt des Programms**, die „ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten.“
- Wegen der **Frequenzknappheit** und dem **hohen finanziellen Aufwand** ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe, die bis auf weiteres nicht von privaten Veranstaltern übernommen werden kann.

Drittes Rundfunk-Urteil (1981):

- erstmals Regelungen zur Zulassung privater Rundfunkanbieter
- Sicherung der Meinungsvielfalt ist möglich durch **Binnenpluralismus** oder **Außenpluralismus**

- **Binnenpluralismus**: Meinungsvielfalt innerhalb eines Programms
- **Außenpluralismus**: Meinungsvielfalt durch viele unterschiedliche Programme (analog zur Presse)

Viertes Rundfunk-Urteil (1986):

- neue Maßstäbe für das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen
- Öffentlich-Rechtliche müssen **Grundversorgung** leisten
- Private müssen einen gewissen **Grundstandard** einhalten

Grundversorgung ist Sache der öffentlich-rechtlichen Sender

- weil sie auf dem Weg der **terrestrischen Verbreitung** nahezu die gesamte Bevölkerung erreichen
- und weil sie (wegen der **Gebührenfinanzierung**) nicht in gleicher Weise wie die privaten Veranstalter auf hohe Einschaltquoten angewiesen sind.

Viertes Rundfunk-Urteil (1986):

- neue Maßstäbe für das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen
- Privater Rundfunk *ist nur dann verfassungskonform*, wenn die Öffentlich-Rechtlichen eine **Grundversorgung** leisten
- Private müssen einen gewissen **Grundstandard** einhalten

Grundversorgung ist Sache der öffentlich-rechtlichen Sender

- weil sie auf dem Weg der **terrestrischen Verbreitung** nahezu die gesamte Bevölkerung erreichen
- und weil sie (wegen der **Gebührenfinanzierung**) nicht in gleicher Weise wie die privaten Veranstalter auf hohe Einschaltquoten angewiesen sind.

Grundversorgung – was bedeutet das?

- Der **klassische Rundfunkauftrag** muss erfüllt werden. Das heißt im Einzelnen:
 - **Information**, die über die laufende Berichterstattung hinausgeht
 - Beitrag zur politischen Meinungs- und Willensbildung
 - **Unterhaltung**
 - **Bildung** und kulturelle Verantwortung
- **Meinungsvielfalt**: Im Programm müssen alle politischen, gesellschaftlichen und weltanschaulichen Meinungen und Standpunkte zu Wort kommen; ausdrücklich sind dabei auch **Auffassungen von Minderheiten** zu berücksichtigen. Vielfalt muß außerdem im organisatorischen Bereich gesichert sein.

Grundstandard – was bedeutet das?

Der **Grundstandard** umfasst:

„die wesentlichen Voraussetzungen von **Meinungsvielfalt**, die gegen konkrete und ernsthafte Gefährdungen zu schützen sind: die Möglichkeit für alle Meinungsrichtungen – auch diejenigen von Minderheiten –, im privaten Rundfunk zum Ausdruck zu gelangen, und den Ausschluß einseitigen, in hohem Maße ungleichgewichtigen Einflusses einzelner Veranstalter oder Programme auf die Bildung der öffentlichen Meinung, namentlich die **Verhinderung des Entstehens vorherrschender Meinungsmacht**.“

Rechtliche Grundlagen im Rundfunk

Fünftes (1987) und sechstes (1991) Rundfunk-Urteil :

- Grundversorgung ist keine Mindestversorgung
- keine Aufgabenteilung in dem Sinn, dass Grundversorgung Sache der Öffentlich-Rechtlichen sei und „alles andere“ den Privaten überlassen bliebe => Öffentlich-Rechtliche dürfen auch Angebote machen, die über die Grundversorgung hinausgehen.
- **Bestands- und Entwicklungsgarantie** für die Öffentlich-Rechtlichen

Konsequenzen:

- Zur Grundversorgung nötig sind auf jeden Fall die bestehenden Programme
- Öffentlich-rechtliche Anstalten dürfen auch Spartenprogramme oder Lokalprogramme anbieten
- Auch die Nutzung neuer technischer Übertragungsformen darf den Öffentlich-Rechtlichen nicht verwehrt werden

§ 11 Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen **umfassenden Überblick** über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der **Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung** zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der **Objektivität** und **Unparteilichkeit** der Berichterstattung, die **Meinungsvielfalt** sowie die **Ausgewogenheit** ihrer Angebote zu berücksichtigen.

§ 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen *im Wesentlichen* zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind (...) nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts **Fensterprogramme** zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen.

§ 26 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen

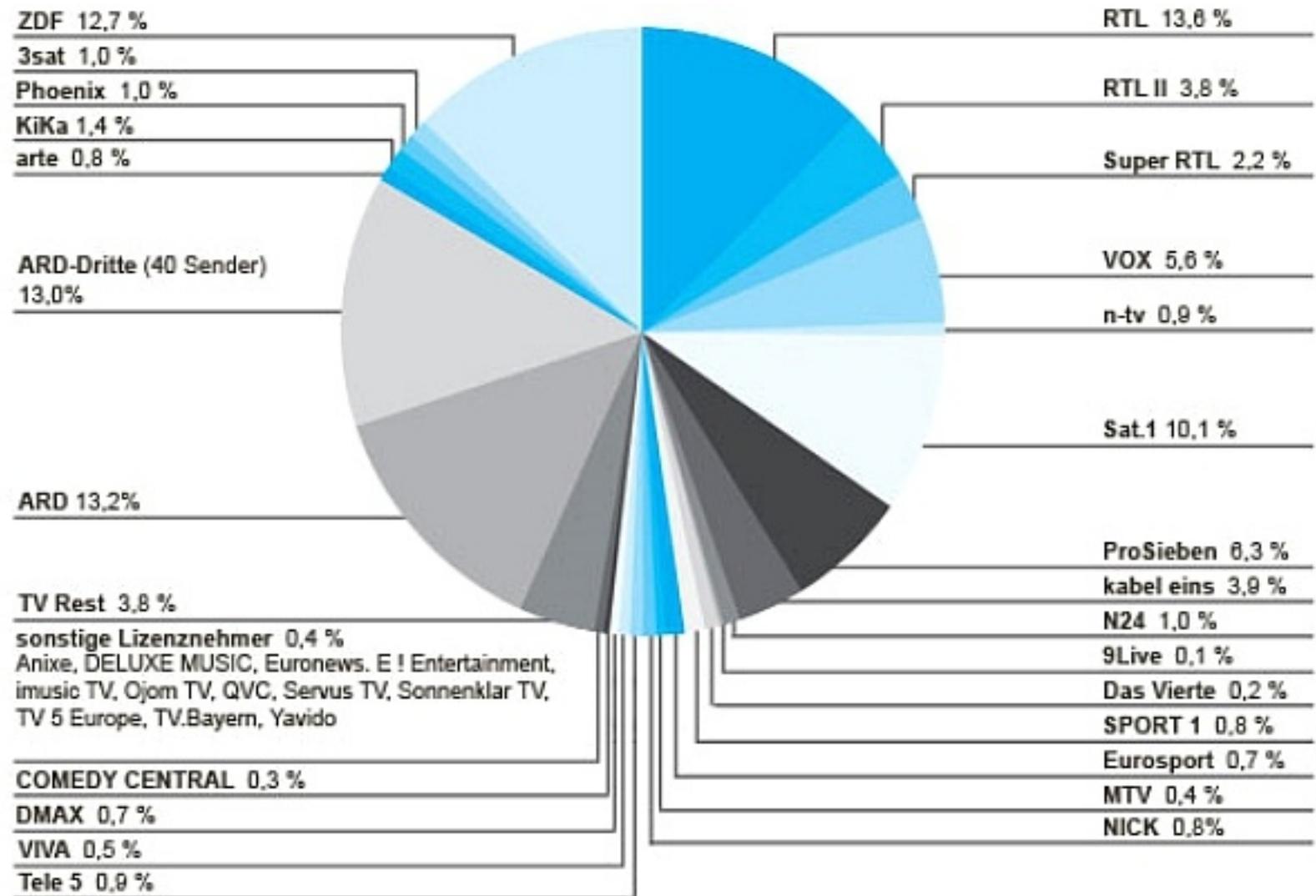
(1) Ein Unternehmen (...) darf (...) bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch **vorherrschende Meinungsmacht** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Bestimmungen:

- Vorherrschende Meinungsmacht bei 30% Zuschaueranteil im Jahresdurchschnitt in der Summe aller Programme eines Unternehmens (oder 25%, wenn das Unternehmen noch auf anderen Medienmärkten eine vorherrschende Meinungsmacht hat)
- Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10%, muss er **Sendezeit für unabhängige Dritte** einräumen

MARKTANTEILE DER AGF- UND LIZENZSENDER IM TAGESDURCHSCHNITT 2010

Zuschauer ab 3 Jahre, Montag-Sonntag, 03:00-03:00 Uhr | TV Gesamt: 223 Minuten



Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung; TV Scope; Fernsehpanel D+EU

§ 41 Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für bundesweit verbreiteten Rundfunk.

Fallbeispiel: religiöse Überzeugungen

BEISPIEL

In einer Magazinsendung wird ein Beitrag ausgestrahlt, in dem es um muslimische Gemeinden in verschiedenen deutschen Städten geht. Gezeigt werden dabei jedoch ausnahmslos Äußerungen von Interessengemeinschaften, die sich gegen die Existenz muslimischer Gemeinden in Deutschland bzw. in den jeweiligen Städten richten. Zudem erweckt der Sprechertext und auch der abschließende Kommentar des Moderators den Anschein, dass der Sender sich diese Aussagen zu eigen mache. Die muslimischen Gemeinden selbst kommen im Zuge dieser Berichterstattung nicht zu Wort.



In der Sendung wird gezielt Stimmung gegen muslimische Mitbürger gemacht. Die völlig einseitige und unwidersprochen kritische Darstellung steht im Widerspruch zu der Pflicht, ein diskriminierungsfreies Miteinander unter den unterschiedlichen religiösen Überzeugungen zu fördern. Dabei ist bekannt, dass von derartigen Darstellungen, die schwerpunktmäßig nur eine bestimmte (religiöse) Minderheit betreffen, eine besonders hohe **diskriminierende Wirkung ausgeht.**